

# EU-Beihilfenrecht: Allgemeines

Stabstelle 05

Vergabewesen und europäische Angelegenheiten

# Unbekanntes Wesen?

- Ausschließliches Europarecht
- Geregelt in Art. 107 und 108 AEUV, zahlreichen Verordnungen und Beschlüssen der EU-Kommission
- Bestandteil des EU-Primärrechts: Unmittelbare Wirkung in den EU-Mitgliedstaaten
- Begründet unmittelbar Rechtsansprüche → unterliegt der gerichtlichen Überprüfung

# Unbekanntes Wesen?

- Ist Teil des EU-Wettbewerbsrechts
- Grundgedanke: Gebot der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer
- Beihilfenrecht hat Eingang in die HaushaltsO von Bund und Länder gefunden
- Regelungen zu Begünstigten, Höhe oder förderfähigen Kosten bei öffentlichen Fördermaßnahmen ergeben sich aus dem Beihilfenrecht
- EU-Beihilfenrecht ist auch bei der Kofinanzierung im Rahmen von Kohäsions/ESI-Fondsmittel zu beachten

# „Herzstück“ des EU-Beihilfenrechts

- Art. 107 Abs. 1 AEUV:

*„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt **unvereinbar**, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“*

- Ausschließliches Prüfmonopol der EU-Kommission
- Grundsätzliche Anmeldepflicht (Notifizierung) und Stillhaltepflicht/  
Durchführungsverbot

# Liegt eine Beihilfe vor? – Prüfungsschemata:

Staatliche oder aus staatlichen Mitteln

einzelne (= Selektivität)

Unternehmen/Produktionszweige

Begünstigung

Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen drohen

Den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt

→ Alle Tatbestandsmerkmale müssen erfüllt sein (Kumulierung).

# Beihilfentatbestand - „Staatliche Mittel“

- Fördermittel aus dem städtischen, Kreis- oder Bezirkshaushalt
- Verzicht auf Einnahmen, Gebühren, Eingehen von Abnahmeverpflichtungen
- Staatliche Zurechenbarkeit:
  - Grundlage für die evtl. Begünstigung ist auf öffentliche Hand zurückzuführen (Verwaltungsakt, Gremialbeschluss, Satzung, Förderrichtlinien)
  - Zurechenbarkeit auch gegeben, wenn Begünstigungen durch private Unternehmen gewährt werden, die von der öffentlichen Hand „beherrscht“ werden

# Beihilfentatbestand - Unternehmen

- Unternehmensbegriff des EU-Wettbewerbsrechts (funktionaler Unternehmensbegriff):

„Jede, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit – unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ (ständige Rechtsprechung des EuGH)

- Wirtschaftliche Tätigkeit:

„Jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.“

**Merksatz: „Es kommt nicht auf eine Entgeltlichkeit, Gewinnerzielungsabsicht oder Gemeinnützigkeit an.“**

# Beihilfentatbestand - Unternehmen

Entscheidend ist, ob das Angebot von Leistungen/Gütern mit dem Angebot von Wettbewerbern, die einen Erwerbszweck verfolgen („Angebot am Markt“), in Konkurrenz steht

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten sind:

- Hoheitliches Handeln (Polizei, Feuerwehr, Flugsicherung, Überwachungstätigkeiten zur Bekämpfung von Umweltverschmutzung)
- Öffentliche Schul- und Berufsausbildung (Kindergärten, Schulen, Berufs- und Hochschulen)
- Kulturelle Tätigkeiten, wenn kostenloser Zugang oder Eintritt/Teilnahmegebühr keine „echte Vergütung“ darstellt
- Naturschutz: Naturschutzstätigkeiten/Naturerhaltungstätigkeiten, die ausschließlich sozialen Charakter haben (kein Markt)

# Beihilfentatbestand - Begünstigung

- Positive Leistung oder Minderung von Belastungen
- Jede wirtschaftliche Vergünstigung, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen (d. h. ohne Handeln des Staates) nicht erhalten hätte
- Es kommt auf die begünstigende Wirkung, nicht auf das Ziel der Maßnahme an

**Merksatz: Jede Zuwendung ist eine Beihilfe, nicht jede Beihilfe ist eine Zuwendung**

# Beihilfentatbestand - Selektivität

- Grundsatz: allgemeine Maßnahmen werden nicht vom Beihilfenrecht erfasst
- Bei Zuwendungen regelmäßig zu bejahen, da Ermessen bezüglich Förderempfänger und –kriterien besteht

# Beihilfentatbestand – Auswirkungen auf Wettbewerb und innergemeinschaftlichen Handel

- Zwei unterschiedliche Kriterien, deswegen auch zwei Prüfschritte
- Potenzielle Auswirkung genügt → (Potenzielle) Verbesserung der Wettbewerbsposition des Empfängers gegenüber seinen Wettbewerbern (z. B. Befreiung von „üblichen“ Kosten)
- Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns: es kommt nicht darauf an, ob begünstigtes Unternehmen daran teilnimmt
- Bei rein lokalen Auswirkungen keine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns (Einzelfallprüfung)
- Dient das Angebot nur der örtlichen Versorgung? Welcher Kundenkreis wird angesprochen? Mehrsprachiger Unternehmensauftritt?

# Aber... → De-Minimis Beihilfen

- Sind Beihilfen gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV
- Keine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns aufgrund Geringfügigkeit
- Schwellenwert gemäß De-Minimis-Verordnung 300.000 € in drei Steuerjahren
- Es müssen alle Beihilfen, die ein Unternehmen erhält, in die Prüfung einbezogen werden
- Verbundene Unternehmen gelten als **ein** Unternehmen

# Aber... → DAWI-Beihilfen

- Beihilfetatbestand ist zwar erfüllt, es wird aber der Verpflichtung der öffentlichen Hand, Leistungen der Daseinsvorsorge, Rechnung getragen
- Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2003:
  - Das begünstigte Unternehmen muss mit der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Aufgaben betraut worden sein (= Betrauungsakt)
  - Die Ausgleichsparameter wurden **zuvor** transparent und objektiv aufgestellt (= förderfähige Kosten)
  - Keine Überkompensation
  - Die Höhe des Ausgleichs ist im Vergleich zu den Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches Unternehmen zu tragen hätte („Private-Investor-Test“)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Frau Mercedes Leiß**

Telefon 0821 3101-4973

[europabuero@bezirk-schwaben.de](mailto:europabuero@bezirk-schwaben.de)

**Bezirk Schwaben**  
**Vergabewesen und Europa**  
Hafnerberg 10  
86152 Augsburg  
[www.bezirk-schwaben.de](http://www.bezirk-schwaben.de)